

Stellungnahme zu den Ausführungen des Justizministerium  
zur Petition in Sachen GEMA vom 19. Mai 2010  
(Petition 4-16-07-44-052735)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Petitionsausschusses,  
sehr geehrte Damen und Herren im Bundesministerium der Justiz,

schon vor geraumer Zeit erhielten Sie meine, ausführlichen Antworten, auf die an mich gerichteten Fragen, bei der Ausschusssitzung. Bitte erlauben Sie mir, dass ich Ihnen zu der mir vorliegenden Stellungnahme des BMJ und der GEMA, zu meiner Petition nachfolgend einige mir äußerst wichtig erscheinende Gedanken und Anregungen für Ihre Meinungsbildung unterbreite.

## I.

Wie das Justizministerium richtig aufführt, wird in der Petition darum gebeten das Handeln der GEMA in Bezug auf das GRUNDGESETZ, das VEREINSGESETZ und das URHEBERRECHT zu überprüfen.

In der Stellungnahme des Justizministeriums kann ich keinerlei Aussagen zu den Handlungen der GEMA in Bezug auf das Grund- und das Vereinsgesetz finden. So kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass diese Fragestellung ein recht heißes Eisen ist!

Mit meiner Stellungnahme will ich mich mit den Punkten, die meine Petition betreffen befassen, möchte aber gleichzeitig bemerken, dass die grundsätzlichen Kritikpunkte auch auf die Inhalte der Petitionen von Ole Seelenmeyer und Wieland Harms zutreffen. Auch die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ kam, soweit ich es beurteilen kann, zu ähnlichen Ergebnissen.

So geht es in ALLEN Fällen, ob aus Sicht der Autoren oder der Verwerter, um Berechnungsgrundlagen, Durchführungsverordnungen, Transparenz, Inkasso und Verteilung! Im Laufe der Zeit und auf Grund zahlreicher Erfahrungen geht es auch sehr um die offensichtlich einseitigen Auslegungen der Gesetze durch die Justiz.

Schon bei der Auslegung meiner Begründungen zur Petition wird versucht, die Forderung die GEMA-Vermutung nicht nur zu hinterfragen, sondern anhand des Grundgesetzes zu durchleuchten, auf geradezu aufreizend lächerliche Weise interpretiert. Ein „Freibrief“, wie die GEMA-Vermutung führt unser Rechtswesen ad absurdum. Selbst die Möglichkeit durch ein Gericht Gerechtigkeit zu erfahren, wird durch diesen Freibrief auf eine geradezu schandbare Art und Weise unterlaufen, da Behauptungen statt Beweisen dem Gericht zur Beurteilung und Verurteilung dienen.

## II.

### **1. Stellungnahme zur Vorbemerkung**

*Artikel 14 des Grundgesetzes gewährleistet das Eigentum. RICHTIG!*

*Zum Eigentum zählt auch das geistige Eigentum des Urhebers. RICHTIG!*  
Eine Tatsache, die in Sachen Urheberrecht niemand anzweifelt, denn niemand will den Urhebern den Anspruch auf ANGEMESSENE Vergütung für die „wirtschaftliche“ Nutzung ihrer Werke absprechen.

*Das UrhG sieht daher vor, dass dem Urheber das ausschließliche Recht zusteht, sein Werk in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten usw. usw....*  
Das UrhG ist zum Schutze der Urheber eingerichtet, wenn der Urheber dieses Recht in Anspruch nehmen will und in Anspruch nimmt!!!!  
Das UrhG hebt aber, meines Wissen nach, nicht die Selbstbestimmung des Urhebers auf. So ist eine Verwertungsgesellschaft wie die GEMA beauftragt, ausschließlich für die Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder Sorge zu tragen und das zum Wohle ALLER Mitglieder gleichberechtigt!

*Will also ein Dritter das Werk eines Urhebers ..... nutzen, hat er – soweit das UrhG nicht ausnahmsweise eine Nutzung auch ohne Zustimmung des Rechtsinhabers gestattet – den Urheber um Erlaubnis zu bitten ....*

Ich möchte hiermit den Gesetzgeber dringend bitten, im Namen aller Betroffenen, nicht zuletzt von vielen GEMA-Mitgliedern, diese Forderung zu durchleuchten und gegebenenfalls die gesetzliche Grundlage für praxisbezogene Umsetzungen zu schaffen, die allen Beteiligten gerecht werden.

Es ist durchaus richtig und selbstverständlich, dass die Autoren das Recht auf ihre Werke besitzen und dass Künstler, die ihre Werke schützen lassen, dies auch tun können. Es ist aber auch Fakt, dass eben diese Autoren WOLLEN, dass ihre Werke gespielt werden.

So ist es für den Fortbestand einer lebendigen Livekultur äußerst wichtig, eine Nutzung ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zu gestatten und die Konzertabrechnung – sprich Nachmeldung - als generelle Praxis anzuwenden.

*Urheberrechtliche Nutzungsvorgänge finden heute massenhaft statt. RICHTIG!*  
Es gibt, wie vom Justizministerium richtig aufgeführt, urheberrechtliche Nutzungsvorgänge in unterschiedlichsten Formen, was auch unterschiedliche Bewertungen zur Folge haben muss. So wird in der Stellungnahme des BJM die Nutzung von Tonträgern in der Gastronomie mit der Livemusik gleichgestellt, was aus Sicht der Livemusik zu äußerst zweifelhaften Resultaten führt. Für Verwerter nimmt dies zunehmend untragbare Ausmaße an und für die Autoren weit reichende, negative Folgen.

Für den Bereich der wirtschaftlichen Nutzung von Tonträgern werden von der GEMA pauschale Verträge ausgearbeitet, die von den „Vertragspartnern“ widerspruchslos zu akzeptieren sind. Nach meiner Meinung der richtige Ansatz den Urhebern in diesem Falle zu ihrem Recht zu verhelfen. Doch selbst hier werden zunehmend Stimmen laut, die von Willkür sprechen. Außerdem wird immer wieder die Vorgehensweise der so genannten Außendienstmitarbeiter beklagt.

*Auf Grund ihres Treuhandverhältnisses zu ihren Mitgliedern muss die GEMA für sämtliche öffentlichen Aufführungen geschützter Werke grundsätzlich Vergütungen verlangen.*

Wenn nach eigener Aussage des BJM dies die ZENTRALE und EINZIGE Aufgabe dieser Verwertungsgesellschaft (eines Vereins ohne Gewinnabsicht) ist, so kann man

zusammenfassen:

- Die GEMA hat eine Aufgabe, die AUSSCHLIESSLICH FÜR DIE MITGLIEDER zu leisten ist!
- Die GEMA hat eine Aufgabe, die ALLEN MITGLIEDERN, zu ihrem Recht verhelfen muss!
- Die GEMA hat die Aufgabe, ausschließlich die wirtschaftlichen Rechte der Urheber zu vertreten!

So kann man zusammenfassen:

- Dass die GEMA für ihre Mitglieder, deren Werke, frei von Bewertung über deren Qualität, gleichermaßen schützen muss, was z.B. eine Bewertung nach U- und E-Musik sehr zweifelhaft macht.
- Dass die GEMA ihren Mitgliedern für JEDE Nutzung ihrer Werke anteilig Tantiemen auszuzahlen hat.
- Dass die GEMA auch „Selbstaufführern“, anteilig Tantiemen auszuzahlen hat, unabhängig vom Aufführungsort, allein auf Grund der Tatsache, dass die GEMA überall die gleiche (zweifelhafte) Gebührenberechnung zu Grunde legt.

So kann man zusammenfassen:

- Dass die GEMA die eingenommenen Gelder aus Liveaufführungen, im Namen eines jeden Mitglieds auch an den jeweiligen Autor auszahlen muss, für dessen Werk die Gebühren erhoben wurden.
- Dass die GEMA einzig Gelder für die Nutzung von Tonträgern etc. in einen „Topf“ geben und prozentual aufteilen dürfte!!!
- Dass die GEMA von den eingenommenen Geldern lediglich eine (vertretbare) Kostenpauschale einbehalten dürfte.
- Dass die von der GEMA einbehaltenen Rücklagen für Rentenauszahlungen nur dann rechtens sein können, wenn ALLE (einzahlenden) Mitglieder anteilig davon profitieren. Die GEMA-Rente kann somit nur eine Dienstleistung, vergleichbar mit einer privaten Altersversorgung, sein.
- Dass die GEMA-Stiftung zusammen mit der Franz Grothe-Stiftung, abgekoppelt von den GEMA-Einnahmen aus dem „Inkassoauftrag“ der GEMA, ausschließlich Gelder verwalten und verteilen kann, die aus privaten Vermögen in die Stiftungen einfließen.

## 2. zu den einzelnen Kritikpunkten der Petition

### a. Zu hohe Tarife für Kleinveranstalter

Wiederholt bin ich schon auf dieses Thema eingegangen. Zuletzt in meinem Schreiben zur Beantwortung der Fragen der Petitionsausschussmitglieder. Die GEMA und das BJM, das augenscheinlich keine eigene Meinung hat, versuchen mit ihren immer wieder sich gleichenden Ausführungen vom eigentlichen Problem abzulenken. Diese Stellungnahme gibt mir Gelegenheit einen konkreten Vorschlag zu machen.

Ein geldwerter Vorteil für die Nutzung eines geschützten Werkes bei einer Live-Aufführung kann nur im Rahmen der Nutzung entstehen!

Somit hat der Verwerter, nach meiner Meinung (stellvertretend für alle

Mitunterzeichner der Petition), dem Urheber nach folgenden Kriterien seinen geldwerten Anteil zu entrichten:

1. Höhe der gesamten Eintrittsgelder
2. Anzahl der geschützten Werke.

Im Klartext bedeutet dies, dass nur die Höhe der eingenommenen Eintrittsgelder, anteilig der urheberrechtlich geschützten Werke, die Berechnungsgrundlage sein dürfte. Die Höhe ermittelt sich auf Grund eines vorgegebenen Prozentsatzes, anteilig der GEMA-geschützten Werke.

Die Höhe dieses Prozentsatzes könnte dem kompositorischen Arbeitsaufwand (wie z.B. bei Orchesterwerken) Rechnung tragen.

Der Verwerter ist verpflichtet eine schriftliche Abrechnung (vergleichbar mit den GEMA-eigenen Vorgaben für die Härtefallregelung) bei der GEMA einzureichen. Damit würden sich alle verschiedenen Tarife, Sonderregelungen und die Vielzahl der ausgehandelten Verträge erübrigen.

Dieses System hätte den zusätzlichen Vorteil, der Verwerter, sprich Veranstalter würde sich, schon im eigenen Interesse bemühen, von den Interpreten Set-Listen einzufordern. So würde die GEMA auch Set-Listen erhalten, die bei der jetzigen Handhabung, niemals eingefordert werden, da die Gelder dann, zum Leidwesen zahlreicher Autoren, in dem so genannten „großen Topf“ verschwinden.

Wenn Veranstalter ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, wäre selbstverständlich eine pauschale Gebühr denkbar und im Sinne der Urheber.

Diese gerechte und „durchschaubare“ Berechnung würde auch den, von der GEMA immer wieder betonten, Arbeitsaufwand erheblich reduzieren und zu einer gerechteren Verteilung der Gelder führen.

Die „Dienstleistung“ für das Inkasso hat der Autor durch seine Mitgliedschaft, belegt durch Vertrag und Mitgliedsbeitrag, der GEMA übertragen. Die GEMA als einer der Vertragspartner ist durch Annahme des Vertrages die Verpflichtung eingegangen, die Rechte des Vertragspartners, sprich Autors, zu wahren. In erster Linie bedeutet dies, dafür zu sorgen, dass er seine Tantiemen erhält. Dabei kann es für die GEMA keine Rolle spielen ob das Mitglied ein oder viele Werke angemeldet hat. Es kann keine Rolle spielen, ob das Werk nur einmal gespielt, oder ein Erfolgsschlager wird!

#### b. Transparenz bei Tarifen

Das Problem der Transparenz bei Tarifen würde sich durch eine gerechte und für alle Liveaufführungen gleichermaßen geltende Regelung automatisch erledigen.

#### c. Pro-Verfahren und Einnahmenverteilung der GEMA

Das Pro-Verfahren ist aus meiner Sicht genauso umstritten, wie die Tarife für Veranstalter. Auch in diesem Falle nimmt die GEMA eine inakzeptable „Bewertung“ vor. Der Wert eines urheberrechtlich geschützten Werkes kann und darf nicht an Ort und Raum gemessen werden, denn ausschließlich die Nachfrage darf den „Geldwert“ bestimmen.

Wenn das BJM den Artikel 14 des Grundgesetzes nach der Frage des Eigentums auch auf geistiges Eigentum anwendet, müssen auch hier Angebot und Nachfrage das Maß der Dinge sein.

Das Pro-Verfahren wurde von der GEMA eingerichtet um dem Missbrauch von EINIGEN Selbstaufführern entgegenzuwirken. Eine Maßnahme, die ALLE Selbstaufführer auf eine geradezu skandalöse Weise benachteiligt. Sicher wird es

immer wieder Menschen geben, die versuchen Regeln zu umgehen und die auf Kosten Anderer ihren Vorteil suchen. Dafür gibt es jedoch Gesetze und eine Gerichtsbarkeit, die Recht sprechen sollte. Es widerspricht jeglichem Rechtsempfinden, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer ungerechten Behandlung Aller führen.

So sollten aus meiner Sicht und der aller Mitzeichner der Petition, die GEMA-Einnahmen (siehe Punkt a) gleichberechtigt und anteilig JEDEM Urheber im Rahmen der Tantiemenberechnung ausgezahlt werden.

Auch die Punkte-Bewertung des einzelnen geschützten Werkes kann nur als Unrecht bezeichnet werden, denn allein die Nachfrage darf den geldwerten Vorteil bestimmen und

auch hier trifft zu, dass sich auf Grund der Konzertabrechnungen und den dazugehörigen Set-Listen (im Computerzeitalter!!) der Arbeitsaufwand für die Verwertungsgesellschaft reduzieren würde. Außerdem würde eine solche Handhabung den Missbrauch leichter und schneller aufdecken.

#### d. GEMA-Vermutung

Auch wenn die GEMA-Vermutung durch einen Richterspruch für Rechtens erklärt und leider mehrmals bestätigt wurde, ist dies eine Auslegung, die das Rechtsempfinden jedes demokratisch denkenden Bürgers mit Füßen tritt.

Die Argumentation von Seiten der GEMA, dass die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Aussagen schwierig und mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden sei, kann nach meiner Meinung nicht ausreichen, demokratisches Recht auf den Kopf zu stellen.

Nebenbei bemerkt, mit diesem Freibrief kann die GEMA jederzeit und auf jedermann Druck ausüben, ohne mit Konsequenzen für ihr Handeln rechnen zu müssen.

Das BJM überlässt in seiner Stellungnahme die Begründung in dieser weit reichenden und höchst brisanten Angelegenheit ganz der GEMA! Ein Umstand, der der Vermutung der Befangenheit reichlich Nahrung gibt!

Erschwerend kommt noch die Monopolstellung der GEMA hinzu, die von der Regierung geduldet und sogar begrüßt wird. Es handelt sich hier jedoch nicht um ein „Staatsmonopol“! Diese Monopolstellung besteht ausschließlich auf Grund des alleinigen „Angebotes“, die Rechte für die von ihnen vertretenen Urheber im Bereich der Musik wahrzunehmen. Ein Umstand der jedoch nicht dazu führen dürfte, dieser Verwertungsgesellschaft solch umfassende Rechte einzuräumen. Da sich schon lange, auch von Seiten der Regierung, Fragen auftun, wurde sogar eine staatliche „Überwachung“ eingerichtet. Offensichtlich mit geringem Erfolg!

#### e. Kontrollzuschläge

100 % - Recherchegebühr oder Kontrollzuschlag, eine Größenordnung, die für mich und alle Petitionsmitzeichner, jeden akzeptablen Rahmen sprengt. Auch wenn diese vom BJM als „angemessen“ beurteilt wird. Die Erklärung, dass dieses selbsteingerichtete GEMA-Recht in vielen Fällen nicht angewandt würde, ist für mich eine Rechtfertigung, die schon zeigt, dass selbst in GEMA-Kreisen diese Maßnahme als „Härte“ empfunden wird.

Nach meinem Rechtsempfinden liegt die Beurteilung der Höhe des Kontrollzuschlages nicht im Ermessen des BJM. Das BJM kann lediglich das Recht beurteilen. Die Durchführung zu kommentieren kommt einem Schulterchluss gleich.

Was wird die GEMA als nächstes einführen, wenn die Einnahmen weiter einbrechen sollten und sie werden weiter einbrechen, wenn die GEMA auf internationaler Ebene für das Internet nicht bald eine vernünftige und mit den anderen Staaten zusammen eine gemeinsame Lösung findet?

Sie werden weiter einbrechen, wenn die GEMA für die Livemusik nicht schnellstmöglich gerechte, tragbare und für alle Beteiligten akzeptable Bedingungen einführt.

Sicher können auf Grund des Rechts auf Eigentum und das Recht auf dessen Verwertung der Wert vom „Eigentümer“ selbst festgelegt werden den der Verwerter zu akzeptieren hat.

Wer das Handeln der GEMA durchleuchtet, bekommt den Eindruck, dass die „Gralshüter“ eigentlich gar keinen Wert darauf legen, dass die Werke „vermarktet“ werden, was von den Mitgliedern sicher nicht so gedacht ist!

Was die GEMA jedoch nicht verhindern kann, dass die Verwerter, wenn der festgelegte Wert nicht mehr akzeptabel ist, sich aus dem „Geschäft“ mit der Livemusik verabschieden.

Eine Entwicklung, die bereits deutschlandweit viele GEMA-Mitglieder zu spüren bekommen.

Eine besonders bittere Pille für jene 60.000 GEMA-Mitglieder, denen damit oftmals die Lebensgrundlage entzogen wird und denen jegliches Mitspracherecht abgesprochen wird!

Nebenbei bemerkt ein Ungleichgewicht, das auch die Erhöhung der Delegierten in keiner Weise ausgleichen kann!

Anhang – Schreiben der GEMA an das Deutsche Patent- und Markenamt  
Transparenz und Kommunikation

Ein kurzer Blick auf die Neuerungen in der Öffentlichkeitsarbeit der GEMA:

- Die GEMA „lobt“ sich gegenüber dem Patentamt, dass sie den monatlichen GEMA-Brief an die ordentlichen Mitglieder durch ein „hochwertiges Print-Magazin“, das nun kostenlos ¼-jährlich an alle 62.000 Mitglieder verschickt wird, abgelöst hat. Dazu gibt es noch den Email-Newsletter neben der Online-Publikation.

Eine „Luxusausgabe“, die bei den Mitgliedern auf wenig Begeisterung stieß und als unglaubliche Geldverschwendung angesehen wird.

Der allgemeine Tenor: zu teuer und zu nichts sagend!

- Der Internet-Auftritt wird von der GEMA-Spitze gelobt und als transparent gepriesen. Aus eigener Erfahrung ist es nach wie vor mit größtem Zeitaufwand verbunden, gewünschte Informationen, wenn überhaupt zu finden oder zu erhalten.
- Die von der GEMA angebotenen Seminare werden von enttäuschten Besuchern als „Werbeveranstaltungen“ bezeichnet!

Transparenz aus Sicht der Mitglieder und Musikverwerter, sprich Musiker und Veranstalter

- Für die GEMA-Mitglieder ist in erster Linie die Tantiemenberechnung von Belang. So heißt für sie Transparenz: verständliche und überprüfbare

Tantiemenberechnungen. Außerdem ist es, nach meiner Meinung eine Selbstverständlichkeit dem „Auftraggeber“ - dem GEMA-Mitglied -, Fragen zu seinen, ihm zustehenden Tantiemen KOSTENFREI zu beantworten. Die Argumentation von Seiten der GEMA, der enorme Arbeitsaufwand würde diese Gebühren erfordern, ist auch ein Faktum, das sich durch die Änderung der Tarife und Tantiemenberechnung von selbst erledigen würde!

- Eine weitere Forderung in Sachen Transparenz:  
Wenn die GEMA auf Grund der Setlisten festlegt, welche Werke GEMA-pflichtig sind, so muss von Seiten der Verwerter – Musiker und Veranstalter – auch eine Überprüfung möglich sein. Das heißt, dass von den „Geschäftspartnern“ neben den GEMA-geschützten Werken, die Namen der GEMA-Mitglieder eingesehen werden können. Selbstverständlich ohne Gebührenrechnung!

Abschließend möchte ich mich ganz herzlich dafür bedanken, dass mir Gelegenheit geboten wurde, auf die Stellungnahme des BJM einzugehen und ich hoffe sehr, dass all diese Gedanken, Bitten und Vorschläge bei ihren Beratungen Gehör finden und umgesetzt werden.

Ich bin sicher, dass alle Politiker in unserem Lande mit uns Lösungen suchen werden, die zur Erhaltung unserer Kultur beitragen werden. Gerade wir Deutschen sind ein Volk mit einer reichen Kultur auf die wir alle stolz sein können und die es zu schützen und zu erhalten gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Bestle  
Im Namen aller Petitionsunterzeichner